

Informationen für werdende Mütter mit Minijob

I. Überblick über den Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Es gilt für Teilzeitbeschäftigte, Hausangestellte und Heimarbeiterinnen und für Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht (z.B. Lehre, berufsbegleitetes Studium o.ä.).

Auch auf Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung = Minijob) findet das Mutterschutzgesetz grundsätzlich Anwendung.

II. Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes

- Minijobberinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z.B. familienversicherte Frauen) erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt höchstens 210 €.

Zuständig ist das Bundesversicherungsamt (Mutterschaftsgeldstelle), Friedrich-Ebert-Allee 38 53113 Bonn, Tel. 0228 619-1888, Info's und Antragsformulare auch unter www.mutterschaftsgeld.de

- ALG II-Bezieherinnen mit Minijob erhalten **kein** Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes.
- Zusätzlich zum ALG II gibt es von der 13. SSW bis zum Entbindungstag einen Zuschlag (Mehrbedarf), Antragsstellung mit Vorlage Mutterpass beim Jobcenter!

III: Höhe des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld für selbstversicherte Minijobberinnen, die mehr als 390,- € netto monatlich verdienen.

Der Arbeitgeber hat auch den Minijobberinnen den Unterschiedsbetrag zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen kalendertäglichen Netto-Arbeitsentgelt (Bruttolohn ./. gesetzliche Abzüge) der letzten drei Monate zu zahlen.

Beispiel: Nettolohn monatlich 450,- € - im Regelfall 2,00 € je Kalendertag
 Nettolohn monatlich 400,- € - im Regelfall 0,33 € je Kalendertag

Nicht alle Arbeitgeber sind darüber informiert, daher evtl. Nachfrage + Antrag.

IV. Beschäftigungsverbot

Während eines Beschäftigungsverbots gilt auch bei einem Minijob **Lohnfortzahlung**. (Ebenso wie bei Krankheit bzw. Urlaub)

V. Elternzeit

Auch im Minijob kann Elternzeit beantragt werden, es besteht Kündigungsschutz.

VI. Elterngeld

Das Einkommen aus dem Minijob kommt anteilig zum Grundbetrag (300,- €) dazu.

Links:

Persönlicher Mutterschaftsrechner:

http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/Tools/Mutterschaftsrechner/Mutterschaftsrechner_node.html

Persönlicher Mutterschutzfristen-Rechner:

http://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/Tools/Mutterschutzfristen/Mutterschutzfristen_node.html

Link für Arbeitgeber:

https://www.kbs.de/DE/20_firmenkunden/04_arbeitgeberversicherung/mutterschaft/InhaltsNav.html;jsessionid=C1BFC9010B95F58A4D533547D1AB4779

Diese Angaben sind nicht rechtsverbindlich. Für den Inhalt übernehmen wir keine Haftung.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an uns wenden - bitte vereinbaren Sie einen Beratungstermin.



Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Hintere Gerbergasse 13, 87700 Memmingen
Tel. 08331-982266, Fax 982268;
E-Mail: memmingen@donum-vitae-bayern.de
Internet: www.memmingen.donum-vitae-bayern.de